



Franz-Xaver Ulrich, M.A.
HSG in Law, Rechtsanwalt
bei Spiess+Partner Büro
für Baurecht, Zürich.
www.baurecht.ch

Thema: Rüge-, Verjährungs- und andere Fristen.

Die meisten Werkverträge enthalten eine Regelung der Fristen zur Geltendmachung von Mängelrechten. Die Rede ist bisweilen von Rügefristen, Verjährung, Garantiedauer oder Gewährleistungsfristen. Was genau geregelt werden soll, bleibt häufig unklar.

Der Begriff der Verjährungsfrist wird auch im Gesetz verwendet. Wird in einem Vertrag eine Verjährungsfrist vereinbart, ist deren Wirkung damit klar definiert. Verjährung heisst, dass die Forderung nicht mehr gegen den Willen des Schuldners gerichtlich durchgesetzt werden kann. Nach Ablauf der Verjährungsfrist entsteht dem Schuldner folglich ein Leistungsverweigerungsrecht. Was unter einer Rüge-, Garantie- oder Gewährleistungsfrist zu verstehen ist, regelt das Gesetz hingegen nicht. Allein aus der Benennung einer Frist kann daher nicht bestimmt werden, welche Wirkung ihr zukommen sollen. Beispielsweise kann unter einer Rügefrist verstanden werden, dass Mängel während ihrer Dauer jederzeit gerügt werden können und erst nach ihrem Ablauf die gesetzlich vorgesehene Pflicht zur sofortigen Rüge entsteht. Mit einer Rügefrist kann aber auch gemeint sein, dass eine Mängelhaftung nur für diejenigen Mängel bestehen soll, welche innert dieser Frist gerügt wurden. Zusätzlich sieht Art. 174.3 Norm SIA 118 vor, dass dem Unternehmer während der Rügefrist die Beweislast überbunden wird, wenn strittig ist, ob ein behaupteter Mangel wirklich eine Vertragsabweichung darstellt. Es genügt daher nicht, wenn im Vertrag die Dauer einer Frist geregelt wird. Vielmehr muss auch definiert werden, welche Wirkungen mit der Frist verbunden werden. Selbsterklärend ist nur der Begriff der Verjährungsfrist. ■

Haben Sie eine Frage an unseren Rechtsexperten? Mailen Sie diese an redaktion@diebaustellen.ch

Die höchsten Sakralbauten der Welt

In der Schweiz haben die Kirchen mit Mitgliederschwund zu kämpfen. Daraus zu schliessen, Religionen verlören weltweit an Einfluss, wäre ein Irrtum. Deshalb ein Blick auf ihre Rekordbauten. Text: Beat Matter

Im Dezember 2015 hat das Schweizerische Pastoralsoziologische Institut St. Gallen mit einer Übersicht bestätigt, was aufgrund von kantonalen Jahreszahlen längst offensichtlich war: Nämlich, dass die beiden grossen Landeskirchen (christlich-katholisch und christlich-reformiert) in den letzten gut 50 Jahren markant an Bedeutung verloren haben.

Parallel zu dieser Entwicklung verstärkte sich die Sensibilität für die Verstrickung von Kirche und Staat, wobei deren strikte Trennung in der Schweiz auch im Jahr 2016 nach Christus noch nicht vollzogen ist. Dennoch: Wer sich in modernen westlichen Konsumgesellschaften bewegt, kann zum Eindruck gelangen, die Religiosität spiele im Alltag kaum mehr eine Rolle. Dass dies ein grober Irrtum ist, wird schlagartig klar, wenn man die Nachrichten aus aller Welt verfolgt: Religiös begründete Konflikte hier, religiöse Unterdrückung da, religiöse Verfolgung dort, oftmals fälschlicherweise als religiös motiviert bezeichneter Terror in allen Schlagzeilen. Der Glaube beeinflusst nach wie vor und Tag für Tag das Leben und Wirken von Millionen von Menschen. Entsprechend haben auch Sakralbauten und deren Superlative nach wie vor grosse Wirkung.

Irrtümer und Rekorde

Vorweg ein Irrtum: Nein, der Petersdom im Vatikan, der Nabel der christlichen Welt, ist nicht der grösste und nicht der höchste Sakralbau. Ja er ist noch nicht einmal die höchste oder – je nach Kriterium – grösste Kirche der Welt. Mit 132,5 Meter Höhe reiht sich St. Peter ungefähr auf Platz 10 der höchsten Kirchen(türme) der Welt ein. Wird die Höhe des Kirchenschiffs verglichen, reicht es auf Platz 3. Obenauf schwingt der St. Peter im Vatikan allerdings in der Länge des Kirchenschiffs (Innenmass: 186 Meter) sowie im Fassungsvermögen (knapp 60'000 Personen).

Das Beispiel Petersdom zeigt, dass die «Grösse» von Sakralbauten in ganz unterschiedlichen Ausprägungen gemessen und verglichen werden kann. Im Sinne einer rasanten Übersicht beschränken wir uns hier weitgehend auf einen schnöden Höhenvergleich.

Der mit 161,5 Meter höchste Kirchturm der Welt gehört zum Ulmer Münster. Zum Vergleich: Der mit knapp 101 Meter Höhe höchste Schweizer Kirchturm ist der Sandsteinturm des Berner Münsters. Im internationalen Massstab folgt im Höhenrennen auf Platz zwei mit 158 Meter Gesamthöhe die Basilika Notre-Dame de la Paix in der Elfenbeinküste. Knapp dahinter folgt mit 157,3 Meter Höhe der Kölner Dom.

Minarette liegen vorne

Im Rennen um mehr Höhe deutlich vorne liegen jedoch die Moscheen bzw. die Minarette, jene Turmbauten also, deren Bau in der Schweiz seit Ende 2009 per Verfassung verboten ist. Das höchste Minarett einer vollständig fertiggestellten Moschee steht in Casablanca, der grössten Stadt Marokkos. Es gehört zur Hassan-II.-Moschee und misst 210 Meter Höhe. Dessen Rekordtage sind allerdings gezählt. Denn in Algier, der Hauptstadt Algeriens, befindet sich der 1,1-Milliarden-Euro-Bau der «Mosquée de l'Algérie» im Schlusspurt. Deren Minarett misst 256 Meter Höhe – ist also fast 100 Meter höher als der höchste Kirchturm der Welt.

Die Sakralbauten anderer grosser Religionen sind weit weniger in die Höhe orientiert als jene des Christentums und des Islams. Die Türme Europas grösster Synagoge (in Budapest) beispielsweise messen gerade einmal gut 40 Meter Höhe. Auch der indische Rekordnachbau des Hindutempels Angkor Wat wird mit 68 Meter Höhe nicht ansatzweise in ähnliche Himmelsnähe vortossen. ■